

VDGN, Irmastraße 16, 12683 Berlin

BVV Treptow-Köpenick von Berlin  
Vorsteher  
Herrn  
Siegfried Stock  
Neue Krugallee 4  
12435 Berlin

Hauptgeschäftsstelle/Postanschrift:  
Irmastraße 16, 12683 Berlin  
Tel.: 0 30-514 888-0, Fax: 0 30-514 888-78  
Internet: [www.vdgn.de](http://www.vdgn.de)  
E-Mail: [info@vdgn.de](mailto:info@vdgn.de)  
St.-Nr.: 27 / 680 / 53478

Berlin, den 30. September 2013

Sehr geehrter Herr Stock,

bereits im September 2008 wurde für Berlin das „Wasserkonzept 2040“, ein gemeinsames Projekt der Berliner Wasserbetriebe und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vorgestellt. Anlass für die Konzeptentwicklung waren die Bewilligungsverfahren für die Berliner Wasserwerke, bei denen die wasserrechtliche Zulassung und die Umweltverträglichkeit zu prüfen sind.

Als Grundsätze für die Berliner Wasserversorgung wurden fünf Punkte festgehalten:

- Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit und Wasserqualität durch die Nutzung regionaler Ressourcen.
- Schonende Bewirtschaftung des Grundwassers und behutsamer Umgang mit der Natur.
- Naturnahe Aufbereitung mit einfachen technischen Mitteln.
- Wirtschaftlicher Betrieb der Wasserversorgungsanlagen für den Erhalt sozialverträglicher Wassertarife.
- Die Nutzung von Synergieeffekten zwischen Trinkwassergewinnung und Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Sinne einer nachhaltigen Wasserwirtschaft.

Heute, fünf Jahre später, hat Berlin weder sozialverträgliche Wassertarife noch siedlungsverträgliche Wasserstände. Warum?

Aus den Untersuchungen zum Wasserversorgungskonzept 2040 wurden für die Zukunft des Landes Berlin die falschen Schlussfolgerungen gezogen – zusammengefasst in der Drucksache 16/2317 (15.04.2009), „Schlussbericht“ als Mitteilung an die Abgeordneten zur Kenntnisnahme! Nicht zur Mitbestimmung!

In der Zusammenfassung heißt es: *„Mit dem Bericht wird insgesamt deutlich, dass die verfügbaren Möglichkeiten zur Herstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und die staatlichen Handlungsspielräume damit bereits ausgeschöpft sind.“*

*„Für die Zukunft wird deshalb unter Einbeziehung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die politische Entscheidung zu treffen sein, ob die öffentliche Hand: in betroffenen Bereichen eine flächendeckende Grundwasserabsenkung zur Gebäudetrockenhaltung für erforderlich hält, die dafür notwendigen Aufwendungen tragen und eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften durchsetzen will.“*

Schon zu diesem Zeitpunkt waren die Auswirkungen des rückläufigen Wasserverbrauchs, das damit verbundene stetige Ansteigen des Wassers und die Zunahme der Vernässungsschäden bekannt. Doch die damals zuständige Senatsverwaltung beschloss, das Problem zu deckeln – wegen der Kosten. Es wurde empfohlen, die Grundwassersteuerungsverordnung abzuschaffen, anstatt ein Grundwassermanagement unabhängig von der Trinkwasserförderung zu betreiben. Und das, obwohl diese Verordnung im Jahr 2001 aus dem vom Berliner Abgeordnetenhaus im Januar 1999 verfassten Paragraphen 37 a Berliner Wassergesetz mit Einzelbegründung hervorging – um die Gesundheit der Berliner und ihrer Häuser zu schützen. Erst dieses Gesetz eröffnete dem Land Berlin die Möglichkeit zum Grundwassermanagement. Eine ungenutzte Chance.

2011 unterzeichneten SPD und CDU die Koalitionsvereinbarung, auch mit der Zielsetzung, siedlungsverträgliche Wasserstände zu erreichen. Doch noch immer hat sich in der Wasserpolitik nichts zugunsten der Berliner bewegt.

Der Runde Tisch Grundwassermanagement war nach Einschätzung der Betroffenen eine Alibiveranstaltung. Und der Abschlussbericht vom April 2013 liegt den Abgeordneten noch immer nicht vor. Weil dieser durchaus Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung der Wasserstände und der zu erwartenden Gebäudeschäden zulässt?

Das Aktionsbündnis „**Für trockene Keller in Berlin**“ im VDBG fordert umgehend:

- Siedlungsverträgliche Wasserstände sind basierend auf § 37 a Berliner Wassergesetz mit Einzelbegründung – jedoch unabhängig von der Rohwasserförderung – als Grundrecht in der Berliner Verfassung zu verankern.
- Die Überarbeitung des Wasserversorgungskonzepts 2040, insbesondere im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Landes Berlin für die Grundwasserregulierung – die finanziellen Mittel dafür sind zweckgebunden aus den Einnahmen durch das Grundwasserentnahmeentgelt zur Verfügung zu stellen.
- Die Wasserpreise zu senken, um den Verbrauch anzukurbeln.
- Für die Verwaltungen sind klare Aufgaben und Verantwortlichkeiten festzulegen, um begreiflich zu machen, dass siedlungsverträgliche Wasserstände ein Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge sind.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Ohm  
Präsident des VDBG  
im Auftrag des Aktionsbündnisses

## Anlage

**Auszüge aus der  
Drucksache 16/2317 vom 15. April 2009 (16. Wahlperiode)  
Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

---

*Wasserbewirtschaftungsplan vorlegen –  
Wasserwerk Jungfernheide nicht schließen (alt)  
Siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherstellen (neu)*

Drs 15/3551, 15/3703, 15/4131, 15/5549, u. 16/1264

**– Schlussbericht –**

Es ist evident, dass diese Abnahme der Rohwasserförderung zur Trinkwassergewinnung zu weiteren Grundwasseranstiegen in den Einflussbereichen der einzelnen Wasserwerke führen muss. (5., S. 22)

Das nachträgliche Abdichten von nassen Kellern gegen drückendes Wasser ist eines der schwierigsten bautechnischen Probleme. Eine Patentlösung existiert nicht... (7.2., S. 25)

9. Zusammenfassung, S. 31

Mit dem Bericht wird insgesamt deutlich, dass die verfügbaren Möglichkeiten zur Herstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und die staatlichen Handlungsspielräume damit bereits ausgeschöpft sind.

Für die Zukunft wird deshalb unter Einbeziehung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die politische Entscheidung zu treffen sein, ob die öffentliche Hand: in betroffenen Bereichen eine flächendeckende Grundwasserabsenkung zur Gebäudetrockenhaltung für erforderlich hält, die dafür notwendigen Aufwendungen tragen und eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften durchsetzen will.